

Corona-Kurzarbeit ab 1.10.2020

Änderungen und neue Bestimmungen

Hinweis: Details zu den Kurzarbeit-Regeln bis 30.9. finden Sie auf einer eigenen Infoseite.

Nachdem die grundsätzliche Vereinbarung der Sozialpartner mit der österreichischen Bundesregierung über die Verlängerung der Kurzarbeit ab dem 1. Oktober 2020 im Sommer erfolgt ist, steht nun auch die für die künftige Kurzarbeitsphase III geltende Sozialpartnervereinbarung fest. Eine ausführliche Darstellung der Änderungen gegenüber der Phase II finden Sie im Infoblatt „Änderungen in der Corona-Sozialpartnervereinbarung ab 1.10.2020“.

Wichtigste Eckpunkte der Kurzarbeit ab 1.10.2020

- Die Sozialpartnervereinbarung (SPV) gilt für alle Kurzarbeitsanträge ab 1.10.2020 bis längstens 31.3.2021. Die Antragstellung beim AMS wird frühestens am 1.10.2020 möglich sein (Formulare: SPV mit Betriebsrat | SPV ohne Betriebsrat (Einzelvereinbarung)). Eine rückwirkende Antragstellung ist geplant.
- Der Kurzarbeitszeitraum wird verlängert und beträgt höchstens 6 Monate.
- Der Zugang zur Kurzarbeit erfordert künftig eine zusätzliche **wirtschaftliche Begründung**. Dafür steht Beilage 1 zur Sozialpartnervereinbarung zur Verfügung, in der wichtige Kennzahlen abgefragt werden (Bewilligung anderer Förderungen, Umsatzentwicklung vor Kurzarbeit und Prognose für den beantragten Zeitraum)
Achtung: Wird die Kurzarbeit für mehr als 5 Arbeitnehmer beantragt, muss ein Steuerberater/Bilanzbuchhalter/Wirtschaftsprüfer die Angaben bestätigen.
- Die Ersatzraten bleiben weiterhin bei 80, 85 und 90 %.
- Die Arbeitgeber zahlen die Kosten für die tatsächlich geleistete Arbeit, die Mehrkosten für die entfallenen Arbeitsstunden übernimmt weiterhin das AMS, auch die Lohnnebenkosten.
- Die Bandbreite der Arbeitszeit beträgt zwischen 30 % bis 80 %. Für besonders betroffene Betriebe kann eine höhere Reduktion der Arbeitszeit genehmigt werden. Dies hat der Arbeitgeber im Beiblatt 2 zur Sozialpartnervereinbarung zu begründen.
- Die ausgefallenen Arbeitsstunden können künftig für Weiterbildungen genutzt werden. Die Weiterbildungskosten werden vom AMS gefördert.
- Lehrlingen können weiterhin in die Kurzarbeit einbezogen werden, wenn die Ausbildung sichergestellt ist. 50 % der Ausfallzeit sind für Weiterbildungsmaßnahmen zu nutzen. Eine Förderung der Weiterbildungskosten wird vorgesehen werden.
- Lohnerhöhungen (KV-Erhöhungen, Biennalsprünge) werden künftig bei der Berechnung des Entgelts während Kurzarbeit berücksichtigt.